



---

**SATZUNG**

---





---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
»Wasserburger Oldtimer-Club« (WOC).  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden:  
Nach der Eintragung lautet der Name  
»Wasserburger Oldtimer-Club e.V.«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wasserburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. • Pflege und Erhaltung historischer motorbetriebener Fahrzeuge und damit Bewahrung von Werten alter Handwerkskunst für kommende Generationen.  
• Interesse und Verständnis für die Erhaltung historischer Fahrzeuge bei der übrigen Bevölkerung wecken.  
• Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.  
• Kontakte halten zu anderen Vereinigungen.  
• Heranführen der Jugend an die Ideale des Vereins.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht beim zuständigen Finanzamt vorzulegen.
3. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung«.
  6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und juristische Person werden, die im Besitz eines Fahrzeugs ist, das mindestens 20 Jahre alt ist und nicht als Nutzfahrzeug oder im landwirtschaftlichen Bereich eingesetzt wurde. Ausreichend für den Besitz ist die unmittelbare Zugehörigkeit des Fahrzeuges zum familiären Herrschaftsbereich. Ebenso können natürliche Personen Mitglied werden, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins fördern.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag, insbesondere wenn dieser den Bedingungen des § 3 Ziff. 1 nicht entspricht, nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis 30. September d. J. zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand.



---

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die in der Satzung niedergelegten Grundsätze verletzt, oder wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand geblieben ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung durch schriftliche Stellungnahme geben.

### **§ 5 Mitgliederbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dieses Recht steht dem Mitglied zu, wenn es den Jahresbeitrag ordnungsgemäß geleistet hat.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

---

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Protokollführer. Weiter können bis zu 8 Beisitzer bestimmt werden.
2. „Jedes Mitglied des Vorstandes ist Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.“  
Im Innenverhältnis wird beschlossen und ist nicht zur Eintragung ins Vereinsregister bestimmt, dass die Vertretungsmacht eines Vorstandmitgliedes in der Weise beschränkt ist, dass zu Rechtsgeschäften die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Jahresberichts und der Buchführung.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Einsetzung von Gremien zur Durchführung von Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung, sowie die Genehmigung der Vorschläge der Gremien.

---

## § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger ernennen.

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist ist nicht einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, 1 Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.

- 
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge nach Höhe und Fälligkeit.
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - f) Zwei Rechnungsprüfer zu wählen.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Sitzung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt der Vorstand.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.



---

## § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. bei den Wahlen zur Besetzung der Vorstandschaft der Leiter des Wahlausschusses. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei den Wahlen zur Besetzung der Vorstandschaft und den Wahlen der Kassenprüfer muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

---

## § 16 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Jahresrechnung durch Einsicht in die Geschäfts- und Kassenbücher und Belege zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Die Rechnungsprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in der Satzung vorgesehenen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 15 Ziff. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Übrigen gilt § 2 Ziff. 4 der Satzung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO.

Einzelheiten wird die Mitgliederversammlung beschließen.

## § 18 Satzungserrichtung

Die Satzung wurde am 8. September 2011 errichtet.

Änderung am 26. April 2018, § 2, § 17

Nachdruck, Januar 2022



